

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG FÜR DIE STADTMITTE (GESTALTUNGSSATZUNG STADT SCHWAAN)

---

## Inhalt

### Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gebäudestellung
- § 5 Fassadenabschnitte
- § 6 Dächer, Dachaufbauten, Dacheinschnitte
- § 7 Fassadengestaltung
- § 8 Fenster, Schaufenster, Türen, Tore
- § 9 Kragdächer, Rolladenkästen, Markisen
- § 10 Empfangsanlagen
- § 11 Anlagen zur Energiegewinnung, Solaranlagen
- § 12 Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 13 Einfriedungen und Außenanlagen
- § 14 Neubauten
- § 15 Ausnahmen und Befreiungen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Anlage: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der Satzung

### Präambel

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbilds der Stadtmitte der Stadt Schwaan, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund des § 86 Absatz 1, 3, 6 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 vom 6. Mai 1998 GVOBL M-V 2015 S. 344, nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Schwaan vom 20.03.2019, folgende öffentliche Bauvorschrift (Neufassung der Gestaltungssatzung) rechtskräftig. Die Gestaltungssatzungen vom 3.08.1998 (Erstbeschluss und 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung) sowie vom 1.08.2001 (2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung) werden damit aufgehoben.

#### **§1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfasst den im Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§2 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Gestaltungssatzung gilt für Instandsetzung, Modernisierung, Umbau, Erweiterung und Neubau von baulichen Anlagen.

(2) Die Festsetzungen gelten für alle Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden oder Bauteilen berühren, die von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind. Sie gilt auch für Vorhaben, die baugenehmigungsfrei sind.

(3) Die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes bleibt von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG FÜR DIE STADTMITTE (GESTALTUNGSSATZUNG STADT SCHWAAN)

---

## **§3 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze sowie Park- und Wasserflächen. Ausgenommen sind die Wege entlang des Geltungsbereiches östlich der Bützower Straße, östlich der Warnowstraße und hinter der Mühle.

(2) Als von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar werden die Gebäudeseiten und Anlagen bezeichnet, die von der anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind. Eckgebäude haben zwei der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandte Seiten.

(3) Als Hausvorbereich werden die Außenanlagen zwischen der vorhandenen Bauflucht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeseite und der öffentlichen Verkehrsfläche bezeichnet.

(4) Sonnenschutzanlagen (Markisen, Sonnenschirme) im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Anlagen zum Schutz gegen Sonne und Niederschlag.

(5) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie Zettel- und Bogenanschlüge, Fahnen, Lichtspiele, schwebende Werbeträger oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

## **§4 Gebäudestellung**

(1) Bei der Schließung von Baulücken oder bei der Ergänzung von Straßen- und Platzräumen ist der Verlauf der vorhandenen Baufluchten aufzunehmen.

(2) Gebäude an öffentlichen Verkehrsflächen sind traufständig anzuordnen, das gilt nicht für Eckgebäude.

## **§5 Fassadenabschnitte**

(1) Die Breite der Baukörper zum Straßen- und Platzraum muss sich nach den vorhandenen Parzellenstrukturen richten.

(2) Bei Neubauten in Baulücken, für die keine einzelne Parzellenstruktur mehr festzustellen ist, muss sich die Breite der Baukörper nach der durchschnittlichen Grundstücksbreite des betreffenden Straßenzuges richten.

(3) Fassadenabschnitte müssen durch die folgenden Gliederungselemente unterteilt werden:

- Unterschiedliche Traufhöhen, mindestens 0,4 m, höchstens 0,8 m Unterschied
- Unterschiedliche Fensterachsmasse
- Unterschiedliche Sockelhöhen mindestens 0,1 m, höchstens 0,2 m Unterschied
- Unterschiedliche Farbgebung

## **§6 Dächer, Dachaufbauten, Dacheinschnitte**

(1) Dächer sind als traufständige Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung auszubilden. Ungleiche Dachneigungen sind nur bei Gebäuden mit einer Grundfläche von unter 60 m<sup>2</sup> zulässig. Bei freistehenden Gebäuden und Endhäusern sind Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Bei Nebengebäuden, die von öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind, sind Pult- oder Satteldächer zulässig; die Firstrichtungen sind parallel oder senkrecht zu einer seitlichen Grundstücksgrenze anzuordnen.

## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG FÜR DIE STADTMITTE (GESTALTUNGSSATZUNG STADT SCHWAAN)**

---

(2) Die Dachneigung muss bei Satteldächern mindestens 20° und höchstens 50° betragen, bei Walm- und Krüppelwalmdächern mindestens 35° und höchstens 50°. Das gilt nicht für Garagen und Nebengebäude mit höchstens 30 m<sup>2</sup> Grundfläche, die nicht von öffentlichen Flächen und Hauptstraßen aus einsehbar sind.

Ausgenommen von §6 (1) und (2) sind Nebengebäude und Garagen an Wegen entlang des Geltungsbereiches östlich der Bützower Straße, östlich der Warnowstraße und hinter der Mühle sowie Gebäude, die im Bestand flach geneigte Dächer mit weicher Bahnendeckung aufweisen.

(3) Bei traufständigen Gebäuden ist ein Traufüberstand von höchstens 0,40 m (inklusive Dachrinnen), waagrecht gemessen, über die gesamte Gebäudebreite einzuhalten.

(4) Geneigte Dächer, Dachgauben und Zwerchhäuser sind mit unglasierten, roten oder braunroten Dachziegeln oder Dachsteinen zu decken. Nichtglänzende Engoben sind zulässig, Glasuren sind nicht zulässig.

Bei flach geneigten Sattel- oder Pultdächern sind auch weiche Bahnendeckungen zulässig in den Farben grau / anthrazit.

(5) Dachflächenfenster sind nur auf den von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseiten zulässig. Sie dürfen höchstens 0,80 m breit sein und müssen ein stehendes Format haben.

Übereinander angeordnete Dachflächenfenster sind unzulässig. Je Dach dürfen nur Fenster einer Größe verwendet werden, sie müssen auf einer Höhe liegen. Unter den Dachflächenfenstern muss die Dachfläche, senkrecht gemessen, mindestens 0,60 m betragen. Die Summe aller Dachflächenfenster darf höchstens 1/3 der Dachfläche betragen.

(6) Dachaufbauten als Dachgauben und Zwerchhäuser sind nur in einer horizontalen Ebene je Gebäude oder Gebäudeabschnitt zulässig.

(7) Die Breite aller Dachgauben und Zwerchhäuser sowie Dachfenster darf nicht größer sein als 2/3 der Gebäudebreite in dem darunter liegenden Geschoss, Gauben dürfen eine Breite von 2,0 m nicht überschreiten.

(8) Dachgauben müssen von der Traufe mindestens durch 3 Ziegelreihen getrennt sein und zum First mindestens einen Abstand von 1,00 m einhalten.

(9) Gauben und Zwerchhäuser müssen im Farbton und Oberfläche wie das Hauptdach gedeckt werden.

Die Seitenflächen von Gauben sind entweder in Farbton und Oberfläche des Hauptdachs, in Putz im Farbton der Fassade, in Holzschalung oder in einem Behang mit Schieferplatten oder schieferfarbenen Platten mit einer Seitenfläche von nicht mehr als 0,25 m auszuführen. Senkrechte Flächen von Zwerchgiebeln und -häusern sind in Putz in der Farbe der darunterliegenden Fassade auszuführen. Geneigte Seitenflächen von Gauben sind unzulässig.

(10) Der Abstand von Dachflächenfenstern, Gauben und Zwerchhäusern untereinander muss mindestens 1,0 m und zum Ortgang mindestens 1,25 m betragen.

(11) Dacheinschnitte sind nur auf den straßenabgewandten Seiten der Gebäude zulässig.

### **§7 Fassadengestaltung**

(1) Die Fassade ist vertikal durch die Anordnung der Öffnungen zu gliedern. Übereinanderliegende Öffnungen müssen in allen Geschossen eine gemeinsame mittlere Achse einhalten.

## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG FÜR DIE STADTMITTE (GESTALTUNGSSATZUNG STADT SCHWAAN)**

---

Ausgenommen sind Öffnungen in Giebeldreiecken, Dachaufbauten sowie Schaufenster.

(2) Öffnungen in Obergeschossen sind nur bis zu einer Breite von höchstens 1,25 m zulässig. Türen und Tore dürfen eine Höchstbreite von 2,50 m nicht überschreiten.

Im zentralen Bereich - Pferdemarkt, Markt, Kirchenstraße, Schulstraße, Rudolf-Breitscheidt-Straße, August-Bebel-Straße, Bützower Straße sind im Erdgeschoss Öffnungen bis zu einer Breite von höchstens 3,00 m zulässig.

(3) Zwischen Fassadenöffnungen müssen Wandteile von mindestens 0,20 m ausgebildet werden. Öffnungen sind seitlich zu den Gebäudekanten bzw. Fassadenabschnitten durch Wandelemente mit einer Breite von mindestens 0,60 m zu begrenzen.

Schaufenster sollen eine mindestens 0,40 m hohe Brüstung über der Oberkante der anschließenden Gehwegfläche erhalten.

(4) Arkaden sind nicht zulässig.

(5) Die Fassade ist deutlich durch horizontale Gliederungselemente wie Gesims und / oder Gurtung und Sockel zu gliedern.

(6) Die sichtbaren Wandbauteile sind als Putzfassade, in steinsichtigem Ziegelmauerwerk oder in konstruktivem Holzfachwerk herzustellen.

(7) Ziegelmauerwerk ist nur in den Farben Rot bis Rotbraun herzustellen.

(8) Fachwerkbauten sind mit Ausfachungen in rotem bis rotbraunem Ziegelsichtmauerwerk, geschlammtem Mauerwerk oder geputzten Gefachen auszuführen.

(9) Der Anstrich der Fassaden soll in hellen, gedeckten Farben erfolgen. Gliederungselemente sind mit einem anderen Hellbezugswert als die Hauptfassade oder einem anderen Farbton abzusetzen.

(10) Für die Gestaltung der Außenwände von Gebäuden, die von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, werden folgende Oberflächen ausgeschlossen:  
Putz mit Musterung (größer als 3 mm Körnung), glänzende Wandbauteile, glasierte Fliesen oder Platten, glänzende oder reflektierende Farbanstriche, Glasbausteine und Sichtmauerwerksimitationen. An Putzfassaden sind Faschen aus Klinkern, Natursteinen und keramischem Material unzulässig.

(11) Die Sockelzonen der Gebäude sind verputzt, aus Vormauerziegeln oder aus Klinkerriemchen mit Eck- und Nischensteinen herzustellen.

Der Sockel darf die konstruktive Sockel höhe bis Oberkante Erdgeschossfußboden nicht überschreiten.

(12) Für Außentreppen ist Naturstein, Werkstein oder Klinkermauerwerk zu verwenden.

### **§8 Fenster, Schaufenster, Türen, Tore**

(1) Fenster die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, sind nur als Einzelfenster mit stehendem Format zulässig, die Höhe muss mindestens 20% größer sein als die Breite.

(2) Fenster sind wie folgt zu gliedern:

#### Waagerechte Gliederung:

Bei lichten Öffnungshöhen von mehr als 1,50 m ist im oberen Drittel ein feststehender Kämpfer vorzusehen.

## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG FÜR DIE STADTMITTE (GESTALTUNGSSATZUNG STADT SCHWAAN)**

---

Bei Öffnungshöhen von über 1,40 m bis 1,50 m ist im oberen Drittel eine waagerechte Sprosse mit der optischen Wirkung eines Kämpfers (Breite 10 cm, Profilierung) vorzusehen.

Bei Öffnungshöhen von 1,40 m und weniger entfällt die Anordnung eines Kämpfers.

### Senkrechte Fenstergliederung:

Bei einer lichten Öffnungsbreite von 0,80 m bis 1,10 m sind Fenster durch eine 8 cm breite senkrechte Sprosse in Scheibenmitte zu gliedern.

Bei lichten Öffnungsbreiten über 1,10 m sind Fenster zweiflügelig und bei Fenstern mit feststehendem Kämpfer mit festem oder zu öffnenden Oberlicht auszuführen.

Bei vorhandenen Öffnungsbreiten von mehr als 1,70 m sind Fenster symmetrisch durch zwei Pfosten in drei Fensterflächen zu gliedern.

(3) Schaufenster im zentralen Bereich - Pferdemarkt, Markt, Kirchenstraße, Schulstraße, Rudolf-Breitscheidt-Straße, August-Bebel-Straße, Bützower Straße mit einer Höhe von mehr als 2,00 m sind durch Kämpfer, welche im oberen Drittel liegen müssen, zu teilen. Schaufenster mit einer Breite von mehr als 2,00 m sind mindestens durch zwei senkrechte Profile zu teilen.

(4) Ausschließlich auf der Fensteraußenseite sowie ausschließlich im Scheibenzwischenraum angebrachte Sprossen sind nicht zulässig.

(5) Fenster, Türen und Tore dürfen nicht mit metallisch glänzenden Oberflächen ausgeführt werden.

(6) Getönte, gewölbte oder reflektierende Scheiben sind unzulässig.

Für die Verglasung der Türen sind leicht getönte und gemusterte Scheiben zulässig.

### **§9 Kragdächer, Rolladenkästen, Markisen**

(1) Kragdächer, einschließlich Vordächer über Türen und Toren, und außenliegende Rolladenkästen sind an öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig. Innen liegende Rolladenkästen müssen in den Sturz eingebaut sein und dürfen von außen nicht in Erscheinung treten.

(2) Im Bereich Warnowstraße, Große Bergstraße und Wallstraße sind feststehende und sonstige Markisen an den von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Gebäudeflächen unzulässig. Im zentralen Bereich - Pferdemarkt, Markt, Kirchenstraße, Schulstraße, Rudolf-Breitscheidt-Straße, August-Bebel-Straße, Bützower Straße sind feststehende Markisen und Korbmarkisen unzulässig, es dürfen nur Rollmarkisen mit textiler, matter Oberfläche verwendet werden.

(3) Markisen dürfen nicht mehr als 2,30 und max. bis 0,50 m senkrecht gemessen vor der Bordsteinkante auskragen und müssen eine Mindesthöhe von 2,30 m über Gehweghöhe einhalten. Gesimse der Fassade dürfen durch Markisen nicht verdeckt werden. Markisen sollen nicht über mehrere Fenster reichen.

### **§10 Empfangsanlagen**

(1) Auf dem Dach eines Gebäudes dürfen nur Antennenmasten von höchstens 2,0 m über First und Parabolantennen aufgestellt werden. Die Kabel sind innerhalb des Gebäudes zu verlegen.

(2) Parabolantennen dürfen nur an der straßenabgewandten Gebäudeseite angebracht werden.

### **§ 11 Anlagen zur Energiegewinnung, Solaranlagen**

(1) Alternative Energiegewinnungsanlagen - Sonnenkollektoren, Solarzellen und Fotovoltaikanlagen - auf den Dächern der Hauptgebäude im Denkmalschutzbereich und auf den Dächern der Baudenkmale bedürfen einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbar sind und

## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG FÜR DIE STADTMITTE (GESTALTUNGSSATZUNG STADT SCHWAAN)**

---

in der gleichen Neigung wie das Dach flach auf dem Dach installiert werden und das Erscheinungsbild des Denkmalsbereiches und der Denkmale nicht erheblich beeinträchtigen. Dies gilt ebenfalls für die Dächer der Nebengebäude.

(2) Außerhalb der Denkmalschutzbereiche sind Sonnenkollektoren, Solarzellen und Fotovoltaikanlagen nur zulässig, wenn sie in der gleichen Neigung wie das Dach flach auf dem Dach installiert werden und Bezug zu den Fassadengliederungen aufnehmen.

(3) Bei Neueindeckung des Daches sind die Anlagen grundsätzlich in die Dachfläche zu integrieren. Die Anlagenfläche muss in Summe in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtdachfläche stehen (max. ein Drittel der Gesamtfläche). Die Anlagen sind in einer zusammenhängenden Fläche und einer regelmäßigen Form (rechteckig) zu installieren. Die Abstände zu den Ortgängen müssen mind. 1,00 m sein.

(4) Kombinationen von verschiedenen Anlagenarten sind nicht zulässig. Die zu den Anlagen gehörenden Leitungen müssen im Gebäudeinneren geführt werden. Die Einbeziehung von Fassadenflächen ist nicht zulässig.

### **§12 Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und die Brüstungszone des ersten Obergeschosses zu beschränken. Von den Brüstungsoberkanten der Fenster im ersten Obergeschoss müssen Werbeanlagen einen Abstand von mindestens 0,20 m einhalten.

Werbeanlagen dürfen auf der gesamten Fassadenbreite keine horizontalen Gliederungselemente durchschneiden oder verdecken.

(2) Die Länge aller Flachwerbeanlagen darf zusammen nicht mehr als 2/3 der Fassadenbreite oder der Breite des Fassadenabschnitts einnehmen.

(3) Zu den seitlichen Gebäudekanten und zu den Grenzen eines Fassadenabschnittes ist jeweils ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

(4) Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben sind unzulässig. Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht sind nicht zulässig; dies gilt auch für Werbeanlagen in Schaufenstern.

(5) Im zentralen Bereich - Pferdemarkt, Markt, Kirchenstraße, Schulstraße, Rudolf-Breitscheidt-Straße, August-Bebel-Straße, Bützower Straße sind Werbeanlagen nur als Einzelbuchstaben, im Bereich Warnowstraße, Große Bergstraße und Wallstraße sind Flachwerbeanlagen als selbstleuchtende, durchbrochene Schriftzüge und als nichtselbstleuchtende Schilder zulässig.

Die Höhe der Werbeanlage darf 0,50 m, die Ausladung 0,25 m nicht überschreiten.

(6) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine Gesamtausladung von 0,80 m, eine Ansichtsfläche von 0,65 x 0,65 m und eine Stärke von 0,20 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Innungsschilder. Selbstleuchtende Ausleger sind nicht zulässig.

(7) Das Anbringen von Plakaten ist nur an Schaufenstern zulässig. Die Fläche der angebrachten Plakate darf 1/4 der Glasfläche des jeweiligen Fensters nicht überschreiten. Farbanstriche auf Schaufenstern sind unzulässig.

(8) Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten sind nicht zulässig.

(9) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen von den zugelassenen politischen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen und anlässlich von zeitlich begrenzten

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG FÜR DIE STADTMITTE (GESTALTUNGSSATZUNG STADT SCHWAAN)

---

Veranstaltungen kirchlicher, kultureller, politischer, touristischer oder sportlicher Natur errichtet werden. Die Werbeanlagen müssen von den Trägern der Werbung innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

## §13 Einfriedung und Außenanlagen

(1) Die zu öffentlichen Straßen gelegenen Einfriedungen dürfen nur als Lattenzaun mit senkrechten Latten von höchstens 6 cm Breite und einem Abstand von mindestens 3 cm, oder als lebende Hecken aus einheimischen Laubgehölzen errichtet werden.

(2) Einfriedungen von Hof-, Lager- und Wirtschaftsflächen sind darüber hinaus zulässig als geschlossene Bretterzäune, Mauern aus Naturstein oder Ziegelmauerwerk mit einer Höhe von höchstens 1,80 m.

(3) Für die Befestigung von Hof- und Wirtschaftsflächen und Stellplätzen, die an öffentliche Verkehrsflächen anschließen, sind nur Beläge mit höchsten 20 x 20 cm großen Steinen zulässig.

## §14 Neubauten

Für Neubauten ist eine Abweichung der getroffenen Gestaltungsvorschriften möglich. Voraussetzung zur Anwendung dieser Bestimmung ist die Beratungspflicht mit einem Gremium, bestehend aus der Bauverwaltung, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Wirtschaft, der Denkmalpflege sowie einem Stadtplaner.

## § 15 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen dieser Satzung regeln sich nach §70 LBauO M-V. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn sie den Zielsetzungen dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 (1) Nr.1 der LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Fassadenabschnitte nicht mit den Gliederungselementen entsprechend § 5 Abs. 3 unterteilt,
2. Geneigte Dächer entgegen § 6 Abs. 4 nicht mit unglasierten, roten oder braunroten Dachziegeln oder Dachsteinen deckt,
3. Dachflächenfenster entgegen § 6 Abs. 5 einbaut,
4. Dachaufbauten gemäß § 6 Abs. 6 nicht in einer horizontalen Ebene anordnet,
5. Die Fassade nicht mit Gliederungselementen entsprechend § 7 Abs. 5 gliedert,
6. Für die Gestaltung der Außenwände an öffentlichen Flächen Oberflächen, die nach § 7 Abs. 10 ausgeschlossen sind, verwendet,
7. Sockelzonen entgegen § 7 Abs. 11 ausbildet,
8. Fenster nicht entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 gliedert,
9. Solaranlagen nicht entsprechend § 11 Abs. 1 bis 4 anbringt.

(2) Als Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) der LBauO M-V der Verstoß gegen folgende Bestimmungen des Abs. 1 dieser Satzung mit einer Geldbuße von bis zu Euro 100.000 geahndet werden.

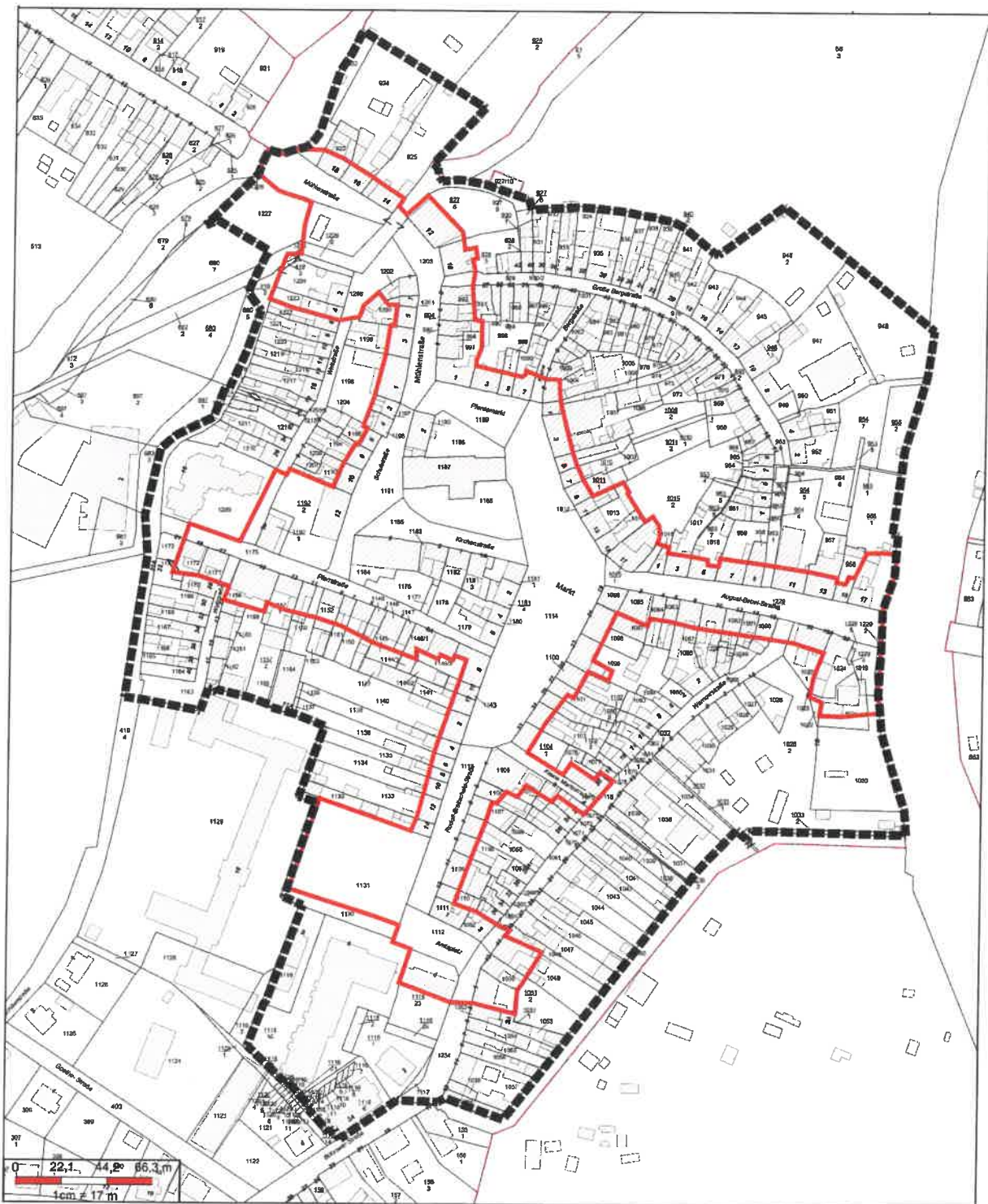
## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwaan, den 27.03.2019



  
Bürgermeister



**Legende**



Geltungsbereich  
Gestaltungssatzung



Denkmalbereich

Stadt Schwaan  
Bauamt  
Pferdemarkt 2  
18258 Schwaan

Unterlage:  
Stadt Schwaan  
Geltungsbereich  
Gesatzungssatzung  
Denkmalbereich "Markt /  
angrenzende Straßen"

PROJIS-Nr.:

Datum: 01/2019

Städtebauliche Erneuerung Stadt  
Schwaan "Altstadt"